

"Diese Tatbestandsalternative ist verwirklicht, wenn entweder der bestimmungsgemäße Gebrauch solcher Sachwerte für dauernd ausgeschlossen wird (Vernichtung) oder die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die Möglichkeit der gesellschaftlichen Nutzung solcher Sachwerte aus anderen Gründen für längere Zeit ausgeschlossen ist (Beschädigung)" 1)

Eine Straftat nach § 196 StGB liegt vor, wenn der schwere Verkehrsunfall f a h r l ä s s i g verursacht worden ist.

Das neue StGB erfaßt die Fahrlässigkeitshandlungen von ihrem Wesen her und kennzeichnet sie, unter Berücksichtigung der Erkenntnis, daß fahrlässig herbeigeführte Folgen nicht die destruktive Wirkung erreichen wie vorsätzlich verursachte von entsprechender objektiver Schädlichkeit, unabhängig von dem Ausmaß ihrer objektiven Schwere einheitlich als Vergehen - § 1 Abs\* 2 StGB -.

Das Zurückführen fahrlässiger Schuld auf die Verantwortung des Menschen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ist eine sozialistische Errungenschaft von historischer Bedeutung. Es verdient besondere Aufmerksamkeit, daß dieser politisch-rechtlich äußerst bedeutsame Kern der Neuregelung in der gesetzlichen Ausgestaltung der subjektiven Beziehungen des Täters in den verletzten Rechtspflichten zum Ausdruck kommt. Die Entscheidung zur bewußten Pflichtverletzung - §§ 7, 8 Abs. 1 StGB - und das Nichtbewußtmachen der von der aktuellen Situation geforderten pflichtgemäßen Handlung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit bzw. disziplinloser Gewöhnung - § 8 Abs. 2 StGB - bringen in Verbindung mit der Voraussicht bzw. der Voraussehbarkeit der herbeigeführten Folgen echte Verantwortungslosigkeit zum Ausdruck. Deshalb ist die Strafe in diesen Fällen - und

TJ Beschluß des Plenums des OG, a.a.O., S. 460.